

No. 3.

Edict wegen des schädlichen Holzbauens, vom 11. Jun. 1652.

Von Gottes Gnaden Wir Christoff Bernard Bischoff des Stiffts Münster, des heil. Röm. Reichs Fürst und Burggraf zum Stromberg, fügen hiermit jedermännlichen gnädigt zu wissen, was maßen Uns mit nicht geringer Bestremdung vorkommen, obwohl in gedachtem Unserem Stifft Münster oft und vielmahlen hievor bey starker Straff ernstlich verboten, und hin und wieder in Unseren Kempteren öffentlich verkündet, ohngeschlagen, auch in Truck bey Unserer Münsterischen Landgerichtsordnung verfasst worden, wider Verwuest-Verhaw- auch Vereuerung des fruchtbaren Holzes in gemeinen Marcken, auch eigener Erbe Höffe und Kotten und Güter, wider Markenverlöhrung, und in specie ohne Special und eigentliche Erlaubnisse und Bewilligung deren Erb- und Gutsherrn einzuhalten und von dergleichen unwiederbringlichen, erb-schädlichen Wesen abzustehen, auch kein Zimmer- oder anderes zum Haw wesentl. geschnittenes Holz ohne Vorzeigung genugsamer Urkundt des Eigenthumbsherrn, daß mit seinem Willen es niedergefeller, und darauf ferner auch von Unseren Beamten also erlangten Scheins und Passes zu entführen und außer Landes zu bringen, daß gleichwohl solchen gnädigt ausgelassenen mehrmaligen Warnungen und ernstlich stark pönalifirten Verbotten und Befehlen ohnerachtet (wie der Augenschein und tägliche Erfahrung genug bezeuget) mit hochgergerlicher, eigenthümlicher Verhaw- und Entblößung des fruchtbaren Holzes hin und wieder verfahren wird, auch bereits in verschiedenen Unseres Stiffts Kempteren dermaßen ohne Abschen fruchtbaren alten und jungen Holzes unterm Vorwand und Prätext des langwierigen Kriegs und Bedürffigkeit der Thätlichkeiten zugenommen, und angewachsen, daß man kein anderer Verfang, Einsehung und Vorbiegung bald gesehen würde, die Marcken und andere Gehölzere, alwo noch etwan übrig ist, zu ganzer Verwüstung und Entblößung gerathen, nichts wiederumb beständig anwachsen, und verfolglichs fast keine Hofnung mehr an denen Dörtern zur Mast, und dah einige Fehersbrunst (welches Gott der Allmächtig gnädigt abwenden wolle) in sothanigen Unseren Kempteren entstehen würde, zu Wiederaufbauunge deren also abgebrandten und eingekäscherten Dörtern kein Holz seyn würde. Weilen wir nun dahero aus Fürstväterlicher Vorsorg, Liebe und Zuneigung zu Unseren gehorsamen Unterthanen hochnöthig befinden, wiederum und endlich Unserer in Gott ruhenden Vorfahren dieserhalb ausgegangene und verkündte ernstliche Verbotte und Patente zu erneuern, und sonst meniglichen zur Wissenschafft, Unseren gnädigsten Willen und ernstliche Meinung ferner ahnzuführen:

Als sehen, ordnen und wollen Wir erst- und anfänglich als Landesfürst und obrister Erber in denen Marcken, darinnen Wir berechtiget, aus Landesfürstlicher Obrigkeit, daß keiner hinführo wider Markenverlöhrung, oder da dieselbe nicht ausgerichtet seyn mögten, ohne ge-

ngsame Bewilligung und behdlichen Consens einig fruchtbar und zu Zimmeren taugliches Holz niederfällen, verkauffen, in Bezahlung thun oder verlehren, von anderen auch nicht kauffen oder annehmen und auf einigerley Weise oder Vorwandt sich dessen unternehmen, oder von dem Plaz entführen sollen; wie Wir dan auch dieß mit Unsern, Unser geist- und weltlichen Unterthanen Erben, Hoffen, Kotten und Güteren ebenmäßig und also, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pfächter, ohne ausdrücklich erlangten Consens seines Erb- und Gutsherrn, unter was gesuchten Schein solches auch geschehen mögte, sich wie obgemelbt des fruchtbaren oder zum Zimmern dienlichen Holzes unternehmen, andere auch solches von ihnen nicht kauffen, in Bezahlung oder Berehrung aufnehmen, oder unter einigen anderen Vorwandt oder Prätext abhandlen oder anmaessen sollen, gnädigt gehalten haben wollen, Dafern aber hiergegen jemand fremelen und Unserem gnädigsten Willen und Meinung widerleben, und aus den Marcken (welche dazu nicht gehörig und interessirt seyn würde) oder sonst eigenhörigen Erben, Kotten, oder Güteren, wie sie Nahmen haben mögen, einiges gleiches Schöls käufflich an sich bringen, oder sonst obiger maßen sich dessen unternehmen würde, solle derselbige anderen zum Abschew und Exempel, wegen jedes also entblößeten, angenommenen und angebrachten Stammes in zehn Goldgulden Straff, darvon der Anbringer und Denunciant den vierten Theil zu genießen und zu gewärtigen hat, zum ersten mahl verfallen, und wie dan auch nicht weniger hiebei den Erb- und Gutsherrn an solche Thätere, Derohalben auf Dero unterthänigstes Anhalten summarisch Wir auch erkennen, sich ohne Weillässigkeit bey Uns oder Unseren hohen geistlichen oder weltlichen Hoff- und Gerichten erholen, und damit gleichwohl der Eigenthumbsherr oder derjenige, welcher mit Bewilligung dessen einig fruchtbar oder zum Zimmern taugliches Holz an sich bracht, niederfällete, und nach seinem Gefallen bekommen oder schneiden lassen hatt, und außer Landes zu Wasser und Landt zu bringen gemeinet seyn mögte, darab nicht behindert werde, als haben Wir aus Fürstväterlicher Vorsorg allen besorglich und oft gespürten weiteren Betrug vorzukommen, gnädigt verordnet und verordnen hiemit, daß diejenige, welche solche Ausführung zu thun vorhabens seyn, sich bey Unserer Kammeley und Ertheilung Unseres Passes und Geleibtsbriefes erst angeben, und dafern es dem Gutsherrn oder Grundtherrn selbst nicht angeben wärte, deroselben Consent oder Bewilligungsbrieff mit einverleibter wahrer Erzehlung, an welchem Orth solches Holz eigentlichs gefället und wie viel dessen ist, vorbringen und übergeben sollen, welchenfalls Wir den Käuffern, welche die Bewilligung von dem Gutsherrn oder Grundtherrn erlangt haben, solche Pässe nicht abschlagen, sondern jedem, darzu er berechtiget, gnädigt verheiffen wollen. Und damit darunter kein Betrug lauffe, oder anderer Unterschleiff zu Unserem und Unserer Unterthanen unwiederbringlichem Schaden gebraucht werde, Als haben Wir in jedem Amt Unseres Stiffts sothane Personen gnädigt verordnet, welche nach ihnen beschehene Vorzeigung Unsers also unterthänigst gesuchtes und ertheilten Passes, auf die untengesetzte Fahrzeit, Monats und Tages, samt Specification des Holzes, so außer Landes geführt werden solle, wie viel dessen, und woher es kommen und gefället.

sey, Acht haben und folgendes für der Abführung, an dem Orth, alwo die Niederrückung geschehen ist, sich ohngefähr erheben und sothanige Hölzer, oder was davon geschnitten seyn möchte, ein eigentlich in Unserem Rahmen dazu gefertigtes Zeichen geben sollen.

Würde demnach bey der Abführung oder sonst hernacher sich befinden, daß ohne Unsern also gnedigst ertheilten Paß und Zeichen jemandt mit Zimmer- oder anderem geschnittenen Holze abgeführt seyn sollte, solches alles wollen Wir nicht allein confiscabel hiemit gnedigst erklärt, sondern den beurkundeten Contravenienten in zwanzig Goldgulden (davon jedesmahl der oder die Denuncianten und Anbringer den vierten Theil haben sollen) für das erstemahl bruchtsällig erkläret, zum zweyten mahl aber uns eine andere schärfere, anderen zur Warnung exemplarische Demonstration gnedigst fürbehalten haben.

Befehlen demnegst Unseren Drosten, Rentmeistern, Sograven, Richtern, Bögten, Frohnen, und insgemein allen Befehlshaberen Unseres Hochstifts, daß sie diesen Unseren gnedigsten offenen Befehl und ernstlichen Willen und Meinung auch denen benachbarten Länden und Stätten zur Wissenschaft machen, dabey steif und fest halten, und bey Vermeidung Unserer größten Ungnaden dahin gehorsamst absehen, daß die Verbrechere uns schleunigst denunciiret und darwider ohne einige Connivenz wegen also muthwillig verursachter Straff ernstlich verfahren werde. Urkundt Unseres Handtzeichens und vorgetruckten Insigniels. Sign. uff Unserem Haupt Hauß den 11. Junii 1652.

(L. S.) Christopff Bernhardt.

Nr. 4.

Edict wegen des schädlichen Holzhauens und Anordnung eines General-Holzauffsehers, vom 12. Apr. 1660.

Von Gottes Gnaden, Wir Christoff Bernhardt, Bischof zu Münster, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Burggraff zum Gromberg unndt Her zu Borcheloe etc.

Tuen hiemit zu wissen, nachdeme Wir ein zeitlers verspüren müssen, welcher gestaldt bey Werhau- unndt Verführung des Holzes in Unserm Stift und Fürstenthumb allerhandt Unterschleiff vorlauffet, ohne Vorwissen der Eigenthumbsheren, Erbholz-Richtern, oder derjenigen, welche darüber zu disponiren befuget, niedergefällt, auß- unndt innerhalb Landts unverantwortlicher Weise verführet, unndt also dhadurch nicht allein vielerhandt Betrug, sondern auch ein unverantwortlicher Erbschade verübt werdt, dergestaldt daß es bey zuefallenden Fenersbrünnen (welche der Allmächtige gnädiglich verhueten wolle) ahn nottürfftig-

gen Holz mächtig endbrechen mögte, wie Wir dan zur Verhütung solchen erbshädlichen Wesens gleich bey Antritt Unserer Fürstlicher Regierung ernstliche mandata und Pönal-Befehle abgehen zu lassen bewegt worden, daß Wir derowegen nötig erachtet haben, einen General-Auffseheren anzuordnen, gestaldt Wir dan zue dem Endt Henrichen Schulten Hoebing ggst angeordnet, unndt demselben Befellisch gegeben haben, daß er sich über das Holzhauen und Aufführen sowohl de praeterito als ins künftige alles Fleißes erkundigen, sowohl auf Unser privatiff-Gehötz, als dha Wir als Erbholzrichter, Drifter Erber Lehenherr, oder sonst einigerley Gestaldt interessirt sein, durch Unser ganzes Stift und Fürstenthumb behörige Aufsicht tragen, auch dafern er einigen Mangel oder Unterschleiff verspüren würdt, daß nemlich die Hölzere ohne Unser oder des Eigenthumbsheren, oder derjenigen, so das Holz zu verkaufen befuget, Vorwissen und Consens gehauen, oder ohne Unser Paß, unndt Malzeichen, vom Stamb hinweg, oder außer Landts verführet, oder in Stätten unndt Dörffern innerhalb Landts verkauft oder verschendt, oder doch sonst einiger Betrug dabey vermercket würdt, solches ahn Unsere Fürstliche Hoff-Cammer mit specification der Käuffer, Hauer, Fuhrleuten, unndt übrigen handthätigen Personen denunciiren, und das verdächtige Holz, auch nach Befinden die Personen selbst, anhalten und arrestiren solle, könne und möge; falls er aber durch die Seinige dazu für sich selbst nicht sufficient, und die Anhaltung oder arrest nicht zue Werk zue richten vermögte, auf solchem Fall werden Unsere aller orth Beambten, Richter und Sograven, Bogten, Frohnen, auch Amts- und Kirspelsführere, bey Verlust ihrer Dinsten auch arbitrari Straff, gnädigst ernstlich befohlen, demselben auf sein oder der seinigen Ansuchen alle mögliche Hülff und Handbietung zu thun, damit diesem Unserm gnädigsten Befehle, und hiebevorn ausgelassenen Holz mandatis der Gebühr nachgelebet werde; im wiederigen und dha sie, Unsere Bediente die gebührende Amtshülff verweigern oder sonst nicht assistiren würden, werden Wir selbigen davor mit obgesetzeter Straf ansehen, und allen daraus erfolgenden Schaden an ihnen erholen lassen; unter diesem wirdt männiglichem zur Nachrichtung angefüget, daß die attestaciones Unserer Hoff-Cammer oder gedachten Schulten zue dero Examination zugesellet, und von beiderseits die Holz-Pässe ins künftige bis fernere Fürstliche Verordnung mahrgenommen werden sollen. Urkundt Unseres Fürstl. Handtzeichens und beygetruckten Cammer-Insigniels; Geben in Unserer residentz St. Lüdgerbüch am 12. Aprilis 1660.

(L. S.) Christoff Bernhardt op.